

Lumpen Heibel'scher
223
Amtsblatt

der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 21. Düsseldorf, Samstag den 23. Mai 1908.

Inhalt: Enteignungsrechtsverleihung an den Kreis Mors und die Gemeinde Hochemmerich 223, 230, Stück 22 des Reichs-gesetzblatts und 18 der Gesetzsammlung 223, Gerichtlich für kraftlos erklärte Staatsschuldburkunden 223, Paketverendung während der Pfingstzeit 224, Schiffsverkehr auf dem Rhein am 25./5. cr. 224, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 225, 229, Errichtung von Pferdezuchtvereinen und Gewährung zinsfreier Darlehen an dieselben 225, Verlosungen 229, Öffentliche Belobigung 229, Sonntagsarbeit für Barbier und Friseur im Stadtkreis Solingen 229, Zwangsinnung 229, Erlaubniserteilung an Ehrhardt in Elberfeld zum Betriebe einer Musikschule 230, Namensänderungen 230, Statutenberichtigung des Iberich-Lanker Deichverbandes 230, Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königl. Forstverwaltungsdienst 230, Konsul 230, Reinertrag aus Domänen- und Forstgrundstücken 230, Schießübungen auf der Weser, Elbe und Jade 231, 232, Teilung des Bergwerks Neu-Oberhausen 231, Enteignung 231, Personallen 232.

608. Auf Ihren Bericht vom 17. April d. J. will Ich dem Kreise Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf, welcher die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Schaephuysen nach Camp erhalten hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Achilleion, Corfu, den 24. April 1908.
gez. **Wilhelm R.**
gegengez. **Breitenbach.**
An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

von Weinbanbezirken. Vom 2. Mai 1908.
(Nr. 3458.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 2. Mai 1908.
(Nr. 3459.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Vom 6. Mai 1908.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.
609. Das am 11. Mai 1908 zu Berlin ausgegebene 22. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:
(Nr. 3457.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung

610. Das am 14. Mai 1908 zu Berlin ausgegebene 18. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:
(Nr. 10 888.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Nastätten und Niederlahnstein. Vom 30. April 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

611. Liste der im Laufe des Etatsjahrs 1907 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldbverschreibungen.

I. Konsolidierte 3 1/2 (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79.	von 1880.	von 1881.
Lit. C. Nr. 23221 über 1000 Mark	Lit. F. Nr. 111411 über 200 Mark	Lit. C. Nr. 169941 über 1000 Mark
		" C " 170496 " 1000 "
von 1882.	von 1882.	von 1883.
Lit. C. Nr. 237960 über 1000 Mark	Lit. F. 204928 über 200 Mark	Lit. H. Nr. 2216 über 150 Mark
" F. " 194402 " 200 "		

I. Konsolidierte 3 1/2 (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1884.	von 1885.
Lit. H. Nr. 34442 über 150 Mark	Lit. E. Nr. 940952 über 300 Mark
" H. " 103949 " 150 "	" H. " 121171 " 150 "

II. Konsolidierte 3 1/2 prozentige Staatsanleihe:

von 1885.
Lit. C. Nr. 36689 über 1000 Mark
" C. " 41646 " 1000 "
" E. " 21191 " 300 "

II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:					
von 1886.		von 1886.		von 1886.	
Lit. C. Nr. 47706	über 1000 Mark	Lit. D. Nr. 91145	über 500 Mark	Lit. E. Nr. 71985	über 300 Mark
" D. " 49506	" 500 "	" E. " 45155	" 300 "	" F. " 23385	" 200 "
" D. " 67307	" 500 "	" E. " 49649	" 300 "	" F. " 23386	" 200 "
" D. " 91144	" 500 "	" E. " 54070	" 300 "		
von 1887. 1888.		von 1887. 1888.		von 1887. 1888.	
Lit. C. Nr. 88001	über 1000 Mark	Lit. D. Nr. 150417	über 500 Mark	Lit. E. Nr. 113391	über 300 Mark
" C. " 129005	" 1000 "	" D. " 169638	" 500 "		
" C. " 129006	" 1000 "	" E. " 83163	" 300 "		
von 1889.		von 1889.		von 1889.	
Lit. C. Nr. 178140	über 1000 Mark	Lit. C. Nr. 191537	über 1000 Mark	Lit. D. Nr. 204323	über 500 Mark
" C. " 180612	" 1000 "	" C. " 209784	" 1000 "	" D. " 204324	" 500 "
" C. " 181041	" 1000 "	" C. " 236242	" 1000 "	" F. " 85362	" 200 "
von 1890.		von 1890.		von 1890.	
Lit. C. Nr. 253150	über 1000 Mark	Lit. C. Nr. 344356	über 1000 Mark	Lit. E. Nr. 531702	über 300 Mark
" G. " 301152	" 1000 "	" C. " 384194	" 1000 "	" F. " 192648	" 200 "
" C. " 329697	" 1000 "	" C. " 389609	" 1000 "		
" C. " 335227	" 1000 "	" C. " 403628	" 1000 "		
II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:			III. Konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:		
von 1892. 1893. 1895.			von 1892—1894.		
Lit. E. Nr. 649470	über 300 Mark	Lit. C. Nr. 106930	über 1000 Mark	Lit. D. Nr. 113831	über 500 Mark
" F. " 224849	" 200 "	" C. " 177739	" 1000 "	" E. " 76733	" 300 "
III. Konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:			von 1892—1894.		
von 1892—1894.			von 1895. 1896. 1898.		
Lit. E. Nr. 80246	über 300 Mark	Lit. C. Nr. 199794	über 1000 Mark	Lit. D. Nr. 259022	über 500 Mark

Berlin, den 3. April 1908.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere. Haas. Kammow. Büdte.

612. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mittelst einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 31. Mai bis einschl. 7. Juni weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W⁶⁰, den 6. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseler.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

613. Polizei-Verordnung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf dem Rheine wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der Letzteren erlassenen Verfügung der Königlichen Minister

der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1889 S. 22) für Montag, den 25. Mai ds. Js. folgende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Schiffe und Flöße dürfen am 25. Mai während der Zeit von 7½ Uhr abends bis 11 Uhr nachts die Stromstrecke bei Köln von Rodenkirchen bis zur Mülheimer Schiffbrücke, Stromstation km 181 bis 190 nicht befahren.

2. Zu Berg kommende Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge müssen unterhalb der Mülheimer Schiffbrücke, zu Tal kommende Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge oberhalb Rodenkirchen beilegen.

3. Das Fahren von Rachen ist innerhalb der zu Nr. 1 genannten Stromstrecke von 6 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts untersagt. Während dieser Zeit dürfen Rachen dort nur an den Stromusfern liegen.

4. Die Lokaldampfschiffahrt Köln-Mülheim darf von 7½ Uhr abends bis 9 Uhr abends noch auf der Strecke Frohngasse-Mülheim betrieben werden, ist um 9 Uhr aber gänzlich einzustellen.

5. Nach 9 Uhr abends darf kein Fahrzeug an den

Landbrücken der Frohugasse liegen oder am Ufer liegend über dieselbe hinausreichen.

6. Die Trajektfahrten Eölu-Deuz sind von 9 Uhr abends bis 11 Uhr nachts einzustellen.

7. Sämtliche Schiffsführer haben den Anordnungen der mit Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Beamten der Strom- und Hafenspolizei Folge zu leisten.

8. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

9. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 25. Mai d. J. in Kraft.

Coblenz, den 15. Mai 1908. St. B. b. d. f. 3715.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
Chef der Rheinstrombauverwaltung
Freiherr von Schorlemer.

614. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Landkreise Solingen die weiteren Nummern 8831 bis 8850 überwiesen worden.

Ich bringe dies mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 31. März 1903 (A.-Bl. S. 130) zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 16. Mai 1908. I C 2669.

Der Regierungs-Präsident.

615. Die durch Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1898, I. G. 585, veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezuchtvereinen und die Gewährung zinsfreier Darlehen zur Beschaffung von Vereinshengsten, Stück 8 des Amtsblatts 1898, sind durch Erlaß vom 30. März 1908 Iaa 1701 abgeändert worden. Die neuen Bestimmungen werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 8. Mai 1908. I. E. 2079.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage A.

Bestimmungen, betreffend

die Gewährung von zinsfreien Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten.

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen.

1. Pferdezuchtvereine, die den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienenden Unternehmens entsprechen, können zur Beschaffung eines oder mehrerer Hengste aus Fonds der Gestütverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zinsfreie Darlehen bewilligt erhalten. Das Gleiche gilt für Pferdezuchtgenossenschaften, die auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. S. 55/210) gegründet und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, sofern sie den nämlichen Anforderungen entsprechen.

2. Die Verhandlung zwecks Bildung eines Pferde-

zuchtvereins ist nach Maßgabe des Modells in Anlage B, die Verhandlung zwecks Bildung einer Pferdezuchtgenossenschaft nach Maßgabe des Modells in Anlage C aufzunehmen, von dem Landrat des betreffenden Kreises an den Regierungs-Präsidenten und von diesem mit dem eingeholten Gutachten der Landwirtschaftskammer und des zuständigen Gestütbirigenten durch die Hand des Ober-Präsidenten an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzusenden. Eingetragene Genossenschaften können die Gründungsverhandlung auch durch Vermittlung der zuständigen Landwirtschaftskammer, die ihrerseits von dem zuständigen Gestütbirigenten eine gutachtliche Äußerung zu dem Antrage der Genossenschaft zu erbitten hat, vorlegen, sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt.

Der Verhandlung ist der nach dem Muster in Anlage D abgeschlossene Vertrag mit dem Stationshalter, bei Genossenschaften auch das Genossenschaftsstatut beizufügen.

3. Über die Frage, ob der Verein oder die Genossenschaft den unter 1 angegebenen Anforderungen entspricht, entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

4. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist die Zeichnung einer so großen Anzahl von Stuten, daß das Bestehen des Vereins oder der Genossenschaft bis zur erfolgten Abzahlung des Darlehens gesichert erscheint.

II. Besondere Bestimmungen über die Bewilligung und Auszahlung von Darlehen.

1. Sofern das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich grundsätzlich bereit erklärt hat, ein Darlehen zu bewilligen, hat der Verein oder die Genossenschaft den Hengst, der angekauft werden soll, unter Angabe des vereinbarten Kaufpreises und der Abstammung zu bezeichnen und an einem, von einem königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzuerfern Orte dem vom Ministerium beauftragten Gestütbeamten vorzuführen.

2. Wird der Hengst seitens des Beauftragten des Ministeriums für preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet, worüber dem Verein oder der Genossenschaft von dem Beauftragten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt wird, so kann der Ankauf des Hengstes vollzogen werden.

3. Nach dem Eintreffen des Hengstes an seinem Bestimmungsorte hat der Verein oder die Genossenschaft dem Ministerium durch Vermittelung des Landrats oder der Landwirtschaftskammer einen Bericht über den gezahlten Kaufpreis und die Höhe der im einzelnen durch den Ankauf, den Transport und die Transportversicherung entstandenen Nebenkosten einzusenden. Dieser Übersicht ist die schriftliche Bescheinigung des mit der Besichtigung betrauten Gestütbeamten über die Brauchbarkeit des Hengstes und ferner eine ortspolizeilich beglaubigte Mitteilung, daß der Hengst für die nicht durch das Staatsdarlehen gedeckte Ankaufsumme bei einer Gesellschaft zur Versicherung angemeldet ist, bei-

zufügen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierauf dem Verein oder der Genossenschaft eine Schulburtunde nach dem anliegenden Muster E zur Vollziehung durch den Vorstand und Verwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zugehen lassen. Nach Rücksendung der vollzogenen Schulburtunde erfolgt die Überweisung des Darlehens. Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehensraten übernommen hat, ist die Schulburtunde nach dem anliegenden Muster F von der Landwirtschaftskammer zu vollziehen.

4. Das Darlehen beträgt 75 Prozent des Ankaufspreises einschließlich der Nebenkosten bis zum Eintreffen des Hengstes an seinem Standort unter Aufrundung des Betrages auf volle 100 M. Das Darlehen kann indessen im Höchstfalle nicht mehr wie 6000 M betragen.

III. Beaufsichtigung.

1. Die Mitglieder des Vereins oder der Genossenschaft haben sich zur Überwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehens dem staatlichen Aufsichtsrecht zu unterwerfen.

2. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt. Die Beaufsichtigung erstreckt sich im besonderen auf die Hengststallung und auf die Fütterung und Wartung des Hengstes, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen, oder mäßige Verwendung zu landwirtschaftlicher Ackerarbeit gehört. Sie banert bis zu dem Zeitpunkt, wo die letzte Rate des Darlehens zurückgezahlt ist.

IV. Rückzahlung des Darlehens.

1. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Darlehen in fünf gleichen, spätestens am 1. Dezember jeden Jahres fälligen Raten an die vom Ministerium bestimmte Empfangsstafte abzuführen.

2. Erfolgt die Rückzahlung der Darlehensrate nicht pünktlich bis zu dem festgesetzten Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehensrestes verlangt werden.

3. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehensbetrages von sämtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, solange die Rückzahlung des Darlehens nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.

4. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehensbetrages mit dreimonatiger Kündigungsfrist verlangt werden.

5. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so

wird das Ministerium nach Befinden der Umstände die gänzliche oder teilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehensbetrages in Erwägung nehmen.

Anlage B.

Muster

einer Verhandlung behufs Bildung eines Pferdezüchtvereins zu¹⁾.

B., den 19 . . .

Heute traten die nachbenannten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezüchtverein mit dem Sitze in zu bilden.

Der Verein bezweckt die Förderung der Zucht eines²⁾ Pferdes und beabsichtigt, zu dem Zwecke Hengst³⁾ Schlages zum Höchstpreise von M zu beschaffen. D . . . Hengst . . . soll . . . in stationiert werden und für angemeldete Stuten der Vereinsmitglieder gegen ein Deckgeld von . . . M, für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von . . . M, für Stuten von Nichtmitgliedern gegen ein Deckgeld von . . . M zur Verfügung stehen.

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die Tilgungsraten der der Staatskasse geschuldeten Summe als Sprunggeld auf die nachstehend als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl verteilt werden sollen.)

Es verpflichten sich, in fünf aufeinanderfolgenden Jahren von d . . . Vereinshengst . . . jährlich decken zu lassen:

Herr A.	2 Stuten,
" B.	1 Stute,
" C.	1 "
usw.	

zusammen 60 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod usw. abgehende Stute muß durch eine andere ersetzt werden.

(Hier wird der Verein zu bestimmen haben, ob bei Nichtzuführung der gezeichneten Stuten ein Reugeld zu zahlen ist.)

Die Verpflichtung zur Benutzung d . . . Hengste . . . erlischt mit dem Tode eines Mitglieds.

¹⁾ In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

²⁾ Hier ist einzufügen, welche Zuchtart der Verein verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Kutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd.)

³⁾ Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Dürpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfrieser, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

Die Geschäfte des Vereins werden durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und überwacht. In den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

- Herr A. als Vorsitzender,
 " B. als stellvertretender
 Vorsitzender und Schriftführer,
 " C. als Kassierer.

Die Herren nehmen die auf sie gefallene Wahl an und verpflichten sich, der Staatsverwaltung gegenüber als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung, nach Maßgabe der Schuldburkunde zu haften.

(Hier ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehens die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggelbern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.)

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß mit Herrn ein Vertrag auf Übernahme des Hengstes als Stationshalter abgeschlossen wird.

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Verlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses unterwerfen, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

. den 19

Der Landrat des Kreises

(Unterschrift.)

Anlage C.

Muster

einer Verhandlung behufs Gründung einer Pferdezüchtgenossenschaft zu¹⁾.

3., den 19

Heute traten die im beigefügten Statute namhaft gemachten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 eine Pferdezüchtgenossenschaft, e. G. m. b. H., zu bilden.

Die Genossen erklären ausdrücklich, daß sie sich im Falle der Gewährung eines zinsfreien Staatsdarlehens den in der Anlage A zu dem oben bezeichneten Ministerialerlasse bekanntgegebenen Bestimmungen unterwerfen.

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Zucht

¹⁾ In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

eines²⁾ Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe Hengst³⁾ Schlages zum Höchstpreise von M zu erwerben.

D. . . Hengst . . soll . . in stationiert werden und für angemeldete Stuten der Genossen gegen ein Deckgeld von . . . M, für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von . . . M, für Stuten von Nichtgenossen gegen ein Deckgeld von . . . M zur Verfügung stehen.

Für jede angemeldete Stute ist ein Geschäftsanteil zu erwerben.

Die Kündigungsfrist wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Zum Vorstande werden mit Stimmenmehrheit gewählt

1. Herr A. als Vorsitzender,
2. " B. als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer,
3. Herr C. als Kassierer.

In den Aufsichtsrat werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A.
2. " B.
3. " C.

Die Gewählten nehmen die auf sie gefallene Wahl an.

v. g. u.

. den 19

Der Vorstand : Der Aufsichtsrat :
 (Unterschriften.) (Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt:⁴⁾

. den 19

Der Landrat des Kreises

(Unterschrift.)

Anlage D.

Muster

eines Vertrages mit dem Stationshalter.

Zwischen den nachstehend aufgeführten Vorstandsmitgliedern des Pferdezüchtvereins (zwischen der Pferdezüchtgenossenschaft, vertreten durch den Vorstand):

.

und dem zu ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

¹⁾ Hier ist einzufügen, welche Zuchttrichtung die Genossenschaft verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Ausschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

²⁾ Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfrieser, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

³⁾ Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehensraten dem Ministerium gegenüber übernimmt, ist die Beglaubigung der Unterschriften nicht erforderlich.

§ 1.

Herr übernimmt es, den ^{dem Verein} _{der Genossenschaft} gehörigen Hengst bei sich zu stationieren und für die genaue Befolgung der nachstehenden zu a bis e bezeichneten Vorschriften zu sorgen:

- a) Der Hengst muß eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalten, so daß er immer in vollkommen guter Verfassung bleibt. Er muß nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reitpferd, Wagenpferd oder zur Ackerarbeit benützt werden; indessen darf die Benutzung nur so bemessen werden, daß sie den ganzen Organismus anregt, aber nicht nachteilig auf Lungen und Sehnen einwirkt.
- b) In der Deckzeit ist ein Wärter zu halten, der das Deckgeschäft mit Sachkenntnis und Geschick zu leiten versteht.
- c) Die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungs nachweisungen sind richtig zu führen und bei Revisionen durch die königlich Preussische Gestütverwaltung und durch den Verein, denen sich der Stationshalter zu unterwerfen hat, vorzulegen.
- d) Die Sprunggelder sind einzulassieren und an den Vorstand abzuführen.
- e) Bei Erkrankungen des Hengstes ist ein approbierter Tierarzt zuzuziehen und für gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(Es bleibt ^{dem Verein} _{der Genossenschaft} überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benützt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probierhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

§ 2.

Der Vorstand ^{des Vereins} _{der Genossenschaft} verpflichtet sich hingegen, dem Herrn als Entschädigung M jährlich, zahlbar mit je am Schlusse jedes jahres, zu zahlen.

§ 3.

Sollte der Hengst eingehen oder vorzeitig verkauft werden müssen, so erhält Herr für jeden Tag seit der letzten gemäß § 2 erfolgten Zahlung eine Entschädigung von M.

§ 4.

Wenn Herr seinen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachkommt, so soll der Vorstand berechtigt sein, den Hengst bis zum Ablauf des Vertrages anderweitig auf Kosten des Stationshalters unterzubringen.

§ 5.

Der Vertrag wird durch jederzeit zulässige Kündigung mit halbjähriger Frist aufgehoben.

§ 6.

Über alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechts-

streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Z.-P.-O. (§ 1025 ff.), für welches jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter und die für den Sitz ^{des Vereins} _{der Genossenschaft} zuständige Landwirtschaftskammer einen Obmann ernennt.

. den 19
(Unterschriften).

Anlage E.

Muster

einer Schuldburkunde über den Empfang eines Staatsdarlehens
(mit tarifmäßigem Stempel).

A. Für Pferdezüchtvereine.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezüchtvereine zu zum Ankaufe eines Vereinsbesählers ein zinsfreies Darlehen von M, schreibe bewilligt und durch die königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

Infolgedessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des königlich Preussischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehensbetrages und verpflichten sich nach Maßgabe der Verhandlung vom und der darin gedachten Ministerialerlasse als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19 und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember M, schreibe, an die Kasse de königlichen zu portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehensbetrag in ungetrennter Summe zurückzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom 30. März 1908 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehensgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten oder auch von jedem einzelnen nur die Erstattung eines Teilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt
. den 19
Der Landrat des Kreises

(L. S.) (Unterschrift.)

B. Für Genossenschaften.
Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat der Pferdezüchtgenossenschaft

zum Ankaufe eines Genossenschaftshengstes ein zinsfreies Darlehen von M, schreibe, bewilligt und durch die Königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Genossenschaftsvorstande auszahlen lassen.

Infolgedessen bekennt sich die unterzeichnete Genossenschaft hiermit als Schuldner des Königlich Preussischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehensbetrages und verpflichtet sich, nach Maßgabe der Verhandlung vom und der darin gedachten Ministerialerlasse für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19 . . . und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember M, schreibe, an die Kasse der Königl. zu portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehensbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom . . . April 1908 beansprucht werden kann.

(Ort, Datum.)

Die Pferdebezugsgenossenschaft

Der Vorstand:

(Unterschriften.)

Anlage F.

Muster

einer Schuldburkunde über den Empfang eines Staatsdarlehens
(mit tarifmäßigem Stempel).

In Gemäßheit eines Beschlusses des Vorstandes vom erklärt sich die Landwirtschaftskammer für die Provinz den Regierungsbezirk

zu bereit und verpflichtet sich ausdrücklich, für die regelmäßige Rückzahlung des vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Pferdebezugsgenossenschaft zum Ankauf eines Genossenschaftshengstes bewilligten Darlehens im Betrage von

buchstäblich

den Bestimmungen in Anlage A des Ministerialerlasses vom 30. März 1908 entsprechend zu haften.

Landwirtschaftskammer für die Provinz

., den 19

(Unterschrift.)

616. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. v. M., II b 1972, dem Komitee für den Augustpferdemarkt in Briesen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Briesener Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose, 120000 Stück zu eine Mark, in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 1670 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird am 10. Juli 1908 zu Berlin im

Gebäude der Königlichen General-Lotterie-Direktion stattfinden.

Düsseldorf, den 14. Mai 1908.

I. Ca. 3848.

Der Regierungs-Präsident.

617. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Landkreise Düsseldorf die weiteren Nummern 8851 bis 8870 überwiesen worden.

Ich bringe dies mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 31. März 1903 (A.-Bl. S. 130) zur öffentl. Kenntnis.

Düsseldorf, den 19. Mai 1908.

I. Ca. 2730.

Der Regierungs-Präsident.

618. Dem Schüler der Obersekunda des Realgymnasiums zu Duisburg-Ruhrort, Martin Böhm, erteile ich für die bei Errettung eines Menschen aus Lebensgefahr im Juni vorigen Jahres bewiesene Entschlossenheit und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 16. Mai 1908.

I. C. 2597.

Der Regierungs-Präsident.

619. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. v. Mts. II b 1497 2. Ang. dem geschäftsführenden Ausschusse für den Augustpferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des im Herbst dieses Jahres stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 50000 Lose zu je 0,50 Mark ausgegeben werden und 3103 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 Mark zur Auspielung gelangen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1908.

I. Ca. 3904.

Der Regierungs-Präsident.

620. Auf Grund des § 105^a R.-G.-D. bestimme ich: Vom 1. Juni d. Js. ab wird für den Stadtkreis Solingen die Bekanntmachung vom 4. März 1904 I F. 687 (A.-Bl. S. 85), betreffend Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Barbier- und Friseur-gewerbe, dahin abgeändert, daß die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages bis 1 Uhr nachmittags (statt bis 2 Uhr) gestattet ist. Nach 1 Uhr dürfen die Arbeiter ferner mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen für die bei diesen mitwirkenden Personen erforderlich sind; die Beschäftigung mit diesen Arbeiten ist am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage unbeschränkt gestattet.

Im übrigen bleiben hinsichtlich der Bedingungen die Bestimmungen der vorerwähnten Bekanntmachung vom 4. März 1904 maßgebend.

Düsseldorf, den 13. Mai 1908.

I. F. 2860.

Der Regierungs-Präsident.

621. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1908 eine Zwangsummung für das

Schmiede- und Schlosserhandwerk in dem Bezirke des Kreises Ruhrort mit dem Sitze in Dinslaken und dem Namen „Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosserhandwerk im Bezirke des Kreises Ruhrort“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schmiede- und Schlosserhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 13. Mai 1908. I. F. 2949.
Der Regierungs-Präsident.

622. Dem Musikdirektor Ferdinand Ehrhardt in Elberfeld ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 widerruflich die Erlaubnis zum Betriebe einer Musikschule in Elberfeld erteilt worden.

Düsseldorf, den 14. Mai 1908. II. C. 2508.
Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

623. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kinde Maria Katharina Womm in Essen, geboren am 19. Juni 1901 in Holsterhausen, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Maria Katharina, fortan die Vornamen Else Maria Katharina zu führen.

Düsseldorf, den 14. Mai 1908. I. Ca. 4110.
Der Regierungs-Präsident.

624. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kinde Bertram Ewald Waldemar Nid in Barmen, geboren am 27. Februar 1908 in Barmen, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Bertram Ewald Waldemar, fortan die Vornamen Bertram Ewald Waldemar Viktor zu führen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1908. I. Ca. 4075.
Der Regierungs-Präsident.

625. **Berichtigung.**

In dem auf Seite 215 des Amtsblatts Stück 20 Nr. 575 veröffentlichten Nachtrag zum Statut des IJverich-Lanker-Deichverbandes muß es in der vorletzten Zeile des Artikels 1 statt „9 Zentimeter“ heißen: „9 m“.

Düsseldorf, den 21. Mai 1908. I. E. 2503.
Der Regierungs-Präsident.

626. Von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind unterm 19. Februar d. J. neue Bestimmungen über die Vorbereitung für den königlichen Forstverwaltungsdienst erlassen, die von nun an Geltung haben und auf jeder Oberförsterei eingesehen werden können.

Düsseldorf, den 12. Mai 1908. III. D. 1233.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

627. **Beschluß.**

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates von Hochemmerich vom 10. April 1908 wird der Gemeinde Hochemmerich gemäß § 3 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zu dem Zwecke des Baues einer elektrischen Straßenbahn das Enteignungsrecht für die Erweiterung des Kommunalweges von Hochemmerich über Axtelagen bis zur Gemeindegrenze von Homberg-Essen-

berg nach Maßgabe der zugehörigen Zeichnung hiermit verliehen.

Die Gemeinde Hochemmerich hat die Verleihung des Enteignungsrechtes aus dem Grunde beantragt, um eine dem Verkehrsinteresse dienende Bahn zu bauen. Die Voraussetzungen des § 1 des Enteignungsgesetzes, wonach die Entziehung des Grundeigentums aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen kann, liegen somit vor. Auch die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zur Verleihung des Enteignungsrechtes gemäß § 3 a. a. O. ist gegeben, weil das zur Erweiterung des Weges erforderliche Grundeigentum außerhalb der Ortschaft Hochemmerich belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist.

Gegen diesen Beschluß ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Düsseldorf, den 12. Mai 1908. B. A. II. C. 529/1.08.
(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf II. Abt. Hilbert. 628. Der zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannte Rechtsanwalt Richard Bloem ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 12. Mai 1908. I. F. 2987.
Der Regierungs-Präsident.

629. Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — Gesefsamml. S. 152 — habe ich in Nr. 97 des diesjährigen Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers das Verhältnis öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für 1908 erzielte Überschuf der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf diesen Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — zum Grundsteuer-Reinertrage steht. Bei der nach § 33 des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer, einschließlich der von dem Einkommen des Fiskus aus seinem Grundbesitz zur Hebung gelangenden Kreis- und Provinzialabgaben auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1906 — Gesefsamml. S. 159 — ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten nach dem für die betreffende Provinz festgestellten Verhältnis zu ermitteln. Die königliche Regierung wolle darauf achten, daß in dieser Beziehung richtig verfahren werde.

Gesch.-Nr. II. 5738, III. 5771.

Berlin W. 9, den 29. April 1908.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
F. A. Thiel.

An sämtliche königliche Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen.

Abdruck zur Kenntnis. Für die Rheinprovinz sind 171,1 Prozent, für die Provinz Westfalen sind 265,5 Prozent festgesetzt worden.

Sie wollen darauf acht geben, daß die Forderungsnachweise der Gemeinden richtig aufgestellt werden.

An die Herren Revierverwalter des Bezirks.
Düsseldorf, den 14. Mai 1908. III. D. 1239.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

630. Polizeiverordnung
betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns usw.
auf gesperrtem Übungsgebiet der Weser.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiete der Weser unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

1. Auf der Unterweser finden vom 20. Mai bis 30. August 1908 Übungen der III. Matrosenartillerie-Abteilung statt, und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

Das Gebiet, in welchem die Übungsfelder liegen, befindet sich außerhalb der tiefen Rinne des östlichen Fahrwassers und ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine Linie von Tonne K über Tonne Y;

b) im Süden durch eine Linie von Langlütjen II nach Brinlamahof II.

Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebiets sind die eigentlichen Übungsfelder durch 4 gelbe Fahbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

2. Die auf diese Weise von Bojen eingeschlossenen Übungsfelder dürfen von Schiffen und Fahrzeugen nicht passiert und nicht als Ankergrund benutzt werden.

3. Die Übungsfelder sind schon von weitem daran erkenntlich, daß in ihrer Nähe ein Brahm mit vier Lade- und einem Signalmast verankert liegt sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen. Wenn das Übungsfeld auch in der Nacht

nicht befahren werden darf, führt der Brahm am Signalmast zwei weiße Laternen übereinander.

4. Den Anordnungen der genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 16. März 1908.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Ellertz.

631. Die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „Neu-Oberhausen“ als Eigentümerin des gleichnamigen, in den Gemeinden Sterkrade, Hamborn, Holten, Hiesfeld (Kreis Ruhrort, Regierungsbezirk Düsseldorf), Osterfeld, Kirchhellen, Vottrop, Gladbeck (Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster) belegenen Steinkohlenbergwerks hat ausweislich der notariellen Verhandlung vom 17. März 1908 das Gesamtfeld des Steinkohlenbergwerks „Neu-Oberhausen“ in zwei selbständige Felder geteilt und zwar:

1. in das auf dem zugehörigen Teilungsriß mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, Q, S, T, U, V, W, X, Y, Z, a, b, c, d, e, f, g, A bezeichnete Feld unter Beibehaltung des bisherigen Namens „Neu-Oberhausen“;

2. in das auf dem zugehörigen Teilungsriß mit den Buchstaben Q, R, S, Q bezeichnete Feld, welches fortan den Namen „Neu-Oberhausen I“ führen soll.

Unter Verweisung auf den § 51 und die §§ 45 bis 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird vorstehendes mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Teilungsrisse in unserer Registratur zur Einsicht innerhalb der Dienststunden offen liegen.

I. 4586 III. Ang.

Dortmund, den 19. Mai 1908. Kgl. Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

632. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau der Eisenbahn von Trompet nach Cleve erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Alpen belegenen Grundflächen angeordnet.

Nbr. des Berm. Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort.
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	42	E	675	Acker	Aldenhoff, Theodor, Ackerer und Ehefrau Anna Gertrud geborene Acker- mann	Drüpt
2	1	25	E	674	"	dieselben	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 27. Mai 1908**, vormittags 10 Uhr, im Bahnhof Alpen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 21. Mai 1908.

A. Nr. 135.

Der Abschätzungs-Kommissar: N o l b a, Regierungsrat.

u. s. w. auf gesperrtem Übungsgebiet der Elbe.

633. Bekanntmachung
betreffend das Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns

1. Auf der Unterelbe bei Tuxhaven finden vom 11.

Juni bis 31. August 1908 Übungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung statt und zwar täglich von Tagesanbruch bis Dunkelwerden.

2. Das Übungsfeld ist schon von weitem daran erkennlich, daß in seiner Nähe ein bzw. zwei Prähme, mit je vier Lademasten und einem Signalmast verankert liegen, sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen.

Wenn das Übungsfeld auch in der Nacht nicht befahren werden darf, führen die Prähme am Signalmast je 2 weiße Laternen untereinander.

3. Das Übungsfeld liegt außerhalb des Fahrwassers zwischen den Tonnen 14 bis 17 und ist durch gelbe Fahbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

4. Das auf diese Weise eingeschlossene Übungsfeld darf nicht passiert und nicht als Untergrund benutzt werden.

5. In der Zeit vom 12. Juni bis Ende August finden außerdem von derselben Artillerieabteilung südlich von Kugelbake, westlich vom Fahrwasser, Übungen statt. Das Übungsfeld ist an einem Prähm, wie unter 2 erwähnt, erkennlich. Das Anker der Fahrzeuge auf dem Übungsfeld ist verboten. Auch den Krabbenfischern ist das Fischen auf dem Übungsfeld und am Ufer verboten.

6. Den Anordnungen der mit Matrosenartilleristen besetzten genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April 1906 mit einer Geldstrafe bis zu Mark 100 bestraft.

8. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Juni 1908 in Kraft.

Hamburg, den 7. März 1908.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

634. Seepolizei-Verordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns usw. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgelände der Jade.

1. Auf der Jade finden von Anfang Juni bis Anfang August 1908 Übungen der II. Matrosenartillerie-Abteilung statt und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

2. Das Übungsgebiet befindet sich bei Tonne W und wird wie folgt begrenzt:

a) im Norden: durch eine mißweisend W. durch Tonne V gehende Linie.

b) im Osten: durch eine Linie mißweisend N. $\frac{1}{2}$ D., welche durch zwei gelbe Faßtonnen mit roten Fähnchen

bezeichnet ist.

c) im Süden: durch eine mißweisend W. durch Tonne X gehende Linie.

d) im Westen: durch das Watt.

In der Zeit vom 17.—30. August wird das Gebiet begrenzt:

a) im Norden: durch eine mißweisend W. durch Tonne 16 gehende Linie.

b) im Süden: durch eine mißweisend W. durch Tonne T gehende Linie.

c) im Osten und Westen: wie oben.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß auf demselben mit 4 Lade- und einem Signalmast versehene Prähme ankern, sowie durch mehrere kleine Dampffahrzeuge, deren schwarze Schornsteine einen breiten farbigen Ring tragen.

Außerdem sind an den, dem Fahrwasser zugekehrten Seiten die N. und S. Ecken des Übungsfeldes durch gelbe Faßtonnen mit roten Fähnchen gekennzeichnet.

3. In dem vorstehendes bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichsriegshäfen vom 19. Juni 1883 — R. G. Bl. Fol. 105 Nr. 1493 — das Passieren, Kreuzen, Ankern usw. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet während der oben bestimmten Zeiten verboten.

4. Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die oben genannten Dampfer bestimmt, welche mit Personal der II. Matrosenartillerie-Abteilung besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch das Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1908 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 26. April 1908.

Kaiserl. Kommando der Marinestation der Nordsee.

F i s c h e l, Admiral.

Personal-Nachrichten.

635. Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. April d. Js. dem Hauptlehrer Adolf Scheeben an der katholischen Volksschule in Holzheim, Kreis Neuß, aus Anlaß seines Übertrittes in den Ruhestand am 1. Mai d. Js. den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Diejenigen Bekanntmachungen, welche in das am Samstag den 30. Mai cr. erscheinende Amtsblatt nebst Anzeiger aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens Mittwoch den 27. Mai cr. vormittags 9 Uhr bei der Redaktion eingegangen sein.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 121, 122, 123, 124, 125 und 126.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.